

# RS OGH 1973/11/14 5Ob219/73 (5Ob220/73)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1973

## Norm

KO §5

KO §46 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Bei (zufolge Überlassung im Sinne des § 5 Abs 1 KO) selbständiger Führung eines Unternehmens durch den Gemeinschuldner können alle Steuern und Abgaben, die nicht (wie etwa die Grundsteuer) auf das Unternehmen oder dessen Bestandteile als solche, sondern auf seinen Ertrag oder das darauf gewonnene Einkommen gelegt sind, nur den das Unternehmen selbständig führenden Gemeinschuldner belasten; ihre Qualifikation als Masseforderungen im Sinne des § 46 KO ist in diesem Fall ausgeschlossen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 219/73

Entscheidungstext OGH 14.11.1973 5 Ob 219/73

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0063967

## Dokumentnummer

JJR\_19731114\_OGH0002\_0050OB00219\_7300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)